

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0698/06-III

für die öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss

08.02.2006

Einreicher:

Betr.: Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 KitaG mit der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge der Gemeinde Großbeeren

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming stellt Einvernehmen her mit der Neufassung der Satzung zum Betrieb von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Großbeeren ab 01.01.2006, in Verbindung mit der noch in der Gemeindevertretung am 27.01.2006 zu beschließenden Änderung.

Luckenwalde, den 17.02.2006

Sachverhalt:

Grundlage für die Einvernehmensherstellung gemäß § 17 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 mit der Neufassung der Satzung zum Betrieb von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Großbeeren ab 01.01.2006 vorbehaltlich des in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.01.2006 zu beschließenden Änderungsentwurfs ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.08.2004, Vorlagennummer 3-0220/04-III.

Die Gemeinde Großbeeren reichte die Elternbeitragsatzung ein. Die Prüfung ergab Folgendes:

Die Satzung der Gemeinde Großbeeren weist folgende Mindestbeiträge aus:

		Mindestbeitrag lt. Grundsätze	Differenz (in %)
für Kinder von 0 bis 3 Jahren	154,00 €	184,00 €	16,31
für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt	154,00 €	153,00 €	0,65
für Kinder im Grundschulalter	126,50 €	126,50 €	2,85

Darauf hingewiesen änderte die Gemeinde Großbeeren den Mindestbeitrag für Kinder von 0 bis 3 Jahren auf 184,00 €. Die Änderung liegt im Entwurf vor und wird als Beschlussvorlage in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.01.2006 behandelt. Die Mindestbeiträge für die Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt und für Kinder im Grundschulalter weisen nur eine geringe Differenz auf.

Es wird empfohlen, diese Satzungsregelung vorbehaltlich der Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.01.2006 anzuerkennen.

Die Satzung der Gemeinde Großbeeren mit der Änderung entspricht den Grundsätzen über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge (Anlage).

Die Neufassung der Satzung zum Betrieb von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen vom 25.11.2005 in Verbindung mit dem in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.01.2006 zu beschließenden Änderungsentwurf wird analog angewendet in der Kindertagesstätte „Sterntaler“ e. V. Großbeeren.

Staeck
Amtsleiterin

Anlage

Grundsätze zur Einvernehmensherstellung gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.08.2004, Vorlagennummer 3-0220/04-III i. V. m. mit dem Beschluss des Jugendhilfeaus- schusses vom 09.11.2005, Vorlagennummer 3-0637/05-III	in der Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Großbeeren geregelt		
	ja	nein	Bemerkung
1. Stafflung muss berücksichtigen, dass die Kosten für Kinderkrippe am höchsten, für Kindergarten vergleichsweise geringer und für Hort am geringsten sind	x		
2. Stafflung nach Öffnungszeiten (vereinbarte Be- treuungszeit) - für Kinder 0 Jahre bis zum Schuleintritt 6 Stunden 100 % weitere Stafflungen möglich - für Kinder im Grundschulalter 4 Stunden 100 % weitere Stafflungen möglich	x x		
3. Für Leistungen nach dem Kita-Gesetz wird jährlich ein Mindestbeitrag erhoben bis 8.000 € Jahreseinkommen für - Kinder von 0 bis 3 Jahren 184,00 € - Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt 153,00 € - Kinder im Grundschulalter 123,00 € Der Mindestbeitrag gilt für jedes Kind, unabhängig von der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.	x x x x		184,00 € 154,00 € 126,50 €
4. Für Leistungen nach dem Kita-Gesetz darf ein Höchstbetrag bis zu 100 % der gebührenfähigen Kosten des Trägers (Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung der Jugendhilfe) nicht überschritten werden.	x		
5. Die Stafflung der Elternbeiträge ist sozialverträglich zu gestalten: a) nach Einkommen und Alter des Kindes für Kinder von 0 – 3 Jahren für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt für Kinder im Grundschulalter b) nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie ermäßigen sich die Gebühren ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind, gestaffelt für jedes weitere Kind. c) Von Empfängern von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II gemäß SGB II und Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII ist der Mindestbeitrag zu erheben.	x x x		
6. Eine Gleichbehandlung für Nichtselbstständige ist zu sichern.	x		
7. Es kann Folgendes geregelt werden: - Gleichbehandlung für Ehepaare und in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Paare - Gastkindregelung - Gebühren zur Eingewöhnung - Gebühren für andere Formen - Gebühren für Überschreitungen der Betreuungszeiten - Ferienregelung bei Hortkindern	x x x x		